

Drucksache

Vorgangsnummer: 10041

Vorgang: Ordnung zur Behandlung von Spieler:innen Lizenzen

Referenzdatum: 13.03.2026

Antrag

Das Präsidium des Frisbeesport Landesverband NRW e.V. möge beschließen.

Inhalt

Lizenzordnung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

§1 Zweck der Lizenzordnung

Diese Lizenzordnung regelt die Beantragung und Verwaltung von Spiellizenzen für Sportlerinnen und Sportler der Mitgliedsvereine des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

Spiellizenzen sind erforderlich für die Teilnahme an Wettbewerben, die von übergeordneten Verbänden organisiert oder anerkannt werden.

Die Lizenzordnung dient der organisatorischen Abwicklung dieser Verfahren zwischen

- den Mitgliedsvereinen des Verbandes
- dem Landesverband
- sowie den zuständigen Bundesverbänden.

§2 Grundsatz der Lizenzbeantragung

Spiellizenzen werden von den Mitgliedsvereinen für ihre Sportlerinnen und Sportler beantragt.

Die Beantragung erfolgt über das vom Bundesverband bereitgestellte Online-System.

Der Antrag umfasst die für die Lizenzvergabe erforderlichen personenbezogenen Daten der jeweiligen Sportlerin oder des jeweiligen Sportlers.

Die Antragstellung erfolgt im Auftrag und in Verantwortung des jeweiligen Mitgliedsvereins.

§3 Rolle des Landesverbandes

Der Landesverband übernimmt die administrative Prüfung und Freigabe von Lizenzanträgen seiner Mitgliedsvereine.

Hierzu gehören insbesondere

- die Prüfung der Vollständigkeit der Anträge
- die Überprüfung der vorhandenen Lizenzkontingente des jeweiligen Vereins
- die Freigabe der Lizenzanträge im System des Bundesverbandes.

Die Freigabe eines Lizenzantrages erfolgt ausschließlich, wenn für den betreffenden Verein ein ausreichendes Lizenzkontingent beim Landesverband vorhanden ist.

§4 Lizenzkontingente

Mitgliedsvereine erwerben Lizenzkontingente im Voraus über den Landesverband.

Die erworbenen Kontingente werden beim Landesverband verwaltet und können für die Beantragung von Spiellizenzen verwendet werden.

Ein Lizenzantrag kann nur freigegeben werden, wenn das entsprechende Lizenzkontingent vorhanden ist.

Mit der Freigabe eines Lizenzantrages wird das entsprechende Kontingent automatisch reduziert.

§5 Abrechnung der Lizenzgebühren

Der Landesverband erhebt für Lizenzkontingente Gebühren entsprechend der Gebührenordnung.

Die Gebühren entsprechen exakt den Kosten, die dem Landesverband durch den jeweiligen Bundesverband für die entsprechenden Lizenzen in Rechnung gestellt werden.

Der Landesverband erhebt keine zusätzlichen Gebühren oder Aufschläge.

Die Lizenzkontingente werden grundsätzlich im Voraus durch den jeweiligen Mitgliedsverein erworben.

Der Landesverband stellt hierfür entsprechende Rechnungen an die Mitgliedsvereine.

Dieses Verfahren dient der Absicherung des Landesverbandes gegenüber möglichen Zahlungsausfällen.

§6 Jahresmeldungen und Nachmeldungen

Der Bundesverband führt regelmäßig eine jährliche Lizenzmeldung durch.

Im Rahmen dieser Jahresmeldung werden die bis zu diesem Zeitpunkt beantragten

Spiellizenzen erfasst.

Nach Abschluss der Jahresmeldung können Mitgliedsvereine weitere Lizenzanträge stellen.

Diese Nachmeldungen werden durch den Bundesverband regelmäßig gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet.

Der Landesverband berücksichtigt diese Verfahren bei der Verwaltung der Lizenzkontingente.

§7 Beitragsfreie Nachmeldungen

Nachmeldungen von Spiellizenzen, die in den Monaten **November und Dezember** beantragt werden, werden gemäß den Regelungen des Bundesverbandes in der Regel nicht berechnet.

Der Landesverband berücksichtigt diese Regelung bei der Verwaltung der Lizenzkontingente entsprechend.

§8 Verhältnis zur Mitgliedermeldung

Die Beantragung einer Spiellizenz stellt keine Mitgliedschaft der betreffenden Sportlerin oder des betreffenden Sportlers im Bundesverband dar.

Die Mitgliedschaft der Sportlerinnen und Sportler besteht ausschließlich im jeweiligen Verein.

Die Mitgliedschaft der Vereine besteht im Landesverband.

Die Beantragung von Spiellizenzen dient ausschließlich der Teilnahme am Wettkampfbetrieb und stellt eine sportorganisatorische Maßnahme dar.

§9 Verantwortung der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verantwortlich für

- die Richtigkeit der bei der Lizenzbeantragung angegebenen Daten
- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- die Information der betroffenen Sportlerinnen und Sportler über die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Lizenzbeantragung.

§10 Inkrafttreten

Diese Lizenzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 13.03.2026 in Kraft.

Ergebnis

Ort Datum Unterschrift